

§ 3 NÖ MSG 20002 Ausbildung

NÖ MSG 20002 - NÖ Musikschulgesetz 2000

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2020

(1) Die Ausbildung gliedert sich in eine:

1. musikalische Frühförderung in Form der elementaren musikalischen Erziehung und des frühinstrumentalen Unterrichts;
2. umfassende Ausbildung im Hauptfach auf der Elementar-, Mittel- und Oberstufe, sowie die Vorbereitung besonders Begabter auf ein Studium an Konservatorien und Universitäten für Musik und Darstellende Kunst in den künstlerischen Hauptfächern.

(2) Hinsichtlich einzelner Fachbereiche gliedert sich die Ausbildung in

1. Instrumentalfächer
2. Gesangsfächer
3. Dirigieren/Ensembleleitung
4. Ballett, Tanzerziehung
5. Theoretischer Unterricht
6. Sprecherziehung sowie darstellendes Spiel
7. Musikalische rhythmische Ausbildung

(3) Die Fachbereiche können durch Unterricht im Hauptfach, Ergänzungsfach sowie in Form von Lehrgängen aufbereitet werden.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at